



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 26.11.2018 - 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 13.** Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

Wahlen

- 14.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Theoretische Philosophie“
- 15.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Martina Werner
- 16.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Kultur- und Sozialanthropologie des globalen Südens/Sociocultural Anthropology of the Global South“

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 17.** Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 13

Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

In Ergänzung der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/18, 8. Stück, Nr. 34 vom 18. 01. 2018, hat das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG beschlossen:

§ 1 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

(1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG). Liegen Kenntnisse zumindest auf dem Niveau A2, aber nicht auf dem Niveau C1 vor (gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018), ist die Ergänzungsprüfung Deutsch vorzuschreiben. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sind durch die in § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018 genannten Dokumente nachzuweisen.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind bei der Antragstellung via u:space nachzuweisen. Folgende Zertifikate über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 sind nachzuweisen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein:

- a. Österreichisches Sprachdiplom – A2 (ZA2, ÖSD Zertifikat A2) oder höher
- b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat A2 oder höher
- c. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I (DSD I) oder höher
- d. telc Deutsch – A2 oder höher
- e. Sprachenzentrum einer österreichischen Universität – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2 oder höher
- f. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF Test (A2) oder höher

(3) Bei Vorlage der folgenden Schul- und Studienabschlüsse gilt das Niveau A2 jedenfalls als nachgewiesen:

- a. Schulabschluss mit Unterrichtsgegenstand Deutsch im Reifezeugnis einer Schule aus einem EU/EWR-Land
- b. Abschluss eines mindestens 2-jährigen, in deutscher Unterrichts- und Prüfungssprache absolvierten Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018 ist ggf. bei der Antragstellung via u:space nachzuweisen.

(5) Unvollständig im Bezug auf die oben genannten Nachweise gestellte Anträge sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

(6) Die Regelungen zu den Sprachkenntnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind auf alle Anträge, die ab

Inkrafttreten dieser Verordnung einlangen, anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bescheide bleiben gültig, die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018 ist weiterhin anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1.12.2018 in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 14

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Theoretische Philosophie“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Theoretische Philosophie“ vom 07.11.2018 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Max Kölbel zum Vorsitzenden und Frau Univ.-Prof. Dr. Violetta Waibel, M.A. zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Kölbel

Nr. 15

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Dr. Martina Werner

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Martina Werner um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Germanistische Sprachwissenschaft“ wurde am 7. November 2018 Frau Univ.-Prof. Dr. Alexandra Lenz zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Univ.-Prof. Dr. habil. Juliane Schröter gewählt.

Die Vorsitzende:
Lenz

Nr. 16

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Kultur- und Sozialanthropologie des globalen Südens/Sociocultural Anthropology of the Global South“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Kultur- und Sozialanthropologie des globalen Südens/Sociocultural Anthropology of the Global South“ vom 6.11.2018 wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Ayse Caglar zur Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Schweitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Caglar

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 17

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 15.10.2018, ZI/Habil 02/664/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Mag. Marion Garaus, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ erteilt.

Mit Bescheid vom 22.10.2018, ZI/Habil 02/659/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Mag. Dr. Bernhard Zeller, MAS auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften“ erteilt.

Mit Bescheid vom 22.10.2018, ZI/Habil 02/666/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Mag. Dr. Wolfgang Fischer-Bossert auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Numismatik und Geldgeschichte“ erteilt.

Mit Bescheid vom 24.10.2018, ZI/Habil 02/674/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dr. Christian Koller auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Zivilverfahrensrecht und Zivilrecht“ erteilt.

Mit Bescheid vom 15.10.2018, ZI/Habil 02/662/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Mag. Dr. Peter Trebsche auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Urgeschichte und Historische Archäologie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 23.10.2018, ZI/Habil 02/652/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn Dr. Oliver Bernd Büttner auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Psychologie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 12.11.2018, ZI/Habil 02/658/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Frau Dr. Beate Senn auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Pflegewissenschaft**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.